

Satzung der Stadt Offenburg

über die 2. Verlängerung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Güterbahnhof-Nord 2“ in Bohlsbach

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 25.01.2012 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat am 02.06.2014 die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Güterbahnhof-Nord 2“ beschlossen.

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Zur weiteren Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes „Güterbahnhof-Nord 2“ in Bohlsbach wird die 2. Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre um 1 Jahr angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten künftig geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Güterbahnhof-Nord 2“. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- A. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
- B. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen.
- C. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zu-

lässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Die 2. verlängerte Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes „Güterbahnhof-Nord 2“, spätestens aber am 17.08.2015, außer Kraft.

Offenburg, den

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin